



GEMEINDE EGNACH
GASVERSORGUNG

REGLEMENT

über die Abgabe von Erdgas
durch die Gemeinde Egnach

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gasversorgung der Gemeinde Egnach ist ein Gemeindeunternehmen. Sie untersteht dem Gemeinderat.
- 1.2 Die Verwaltung wird einer Betriebskommission übertragen, deren Mitglieder vom Gemeinderat gewählt werden. Die Aufgaben und die Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft durch den Gemeinderat festgelegt.

2. Bezugsverhältnis

- 2.1 Das vorliegende Reglement und die Gstarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gasversorgung der Gemeinde Egnach, nachfolgend „Versorgung“ genannt, dem Gasbezüger, nachfolgend „Bezüger“ genannt, und dem Eigentümer der versorgten Liegenschaft, nachstehend „Eigentümer“ genannt.
- 2.2 Das Reglement basiert auf den jeweils gültigen Reglementen und Tarifen des Zweckverbandes Gasversorgung Oberthurgau/See als Gaslieferant der Gemeinde Egnach.
- 2.3 Der Gasbezug gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife. Jeder Bezüger hat Anrecht auf den Bezug dieses Reglements und der Tarife.
- 2.4 Besondere Anschluss- und Gaslieferungsbedingungen können für Grossbezüger vertraglich festgelegt werden, wenn damit die Wirtschaftlichkeit für die Versorgung gewährleistet werden kann.

3. Umfang und Art der Erdgasabgabe

- 3.1 Die Versorgung liefert dem Bezüger Erdgas gemäss der Leistungsfähigkeit des bestehenden Rohrnetzes. Sie erweitert und verstärkt diese Anlagen aufgrund einer nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmenden Wirtschaftlichkeitsrechnung.
- 3.2 Die Versorgung liefert Erdgas ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen für Druck und Beschaffenheit, und zwar in der gleichen Qualität, wie es durch den Zweckverband Gasversorgung Oberthurgau/See, respektive deren Lieferanten, angeliefert wird. Vorbehalten bleibt Art 3.3.
- 3.3 Die Versorgung hat das Recht, die Gaslieferung bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten vorübergehend einzuschränken oder abzustellen. Die Belieferung kann auch dauernd eingestellt werden, wenn die Kosten für notwendige Reparaturen und

Leitungsneubauten in keinem Verhältnis zum Ertrag aus solchen Leitungsabschnitten stehen.

Bei Gasknappheit kann die Belieferung im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn sich eine solche Massnahme als unumgänglich erweist.

Die Versorgung nimmt bei solchen Massnahmen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bezüger. Voraussehbare Unterbrechungen in der Gaszufuhr werden den Bezügern möglichst frühzeitig mitgeteilt.

Die Versorgung garantiert einen Pikettdienst.

- 3.4 Die Bezüger haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Gasanlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Gaslieferung und durch die Wiederbelieferung nach Unterbrechungen entstehen können.
- 3.5 Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz aus mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die ihnen aus Unterbrechungen, Einschränkungen usw. in der Gaslieferung erwachsen.
- 3.6 Ohne ausdrückliche Bewilligung durch die Versorgung darf der Bezüger Erdgas nicht an Dritte abgeben. Untermieter gelten im Sinne dieses Reglements nicht als Dritte.

4. An- und Abmeldung

- 4.1 Die Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer Gasinstallation ist der Versorgung durch einen von der Versorgung konzessionierten Installateur vor Ausführung der Arbeiten zu melden.
- 4.2 Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der Versorgung vom Verkäufer rechtzeitig zu melden. Eigentümer haben dafür zu sorgen, dass Wechsel von Mietern, denen die Versorgung direkt Rechnung stellt, gemeldet werden.
- 4.3 Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von zehn Tagen durch schriftliche Meldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung des bezogenen Gases und allfälliger Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats.

Bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Hauseigentümer für die Bezahlung der Gasbezüge und allfälliger Gebühren der Versorgung gegenüber haftbar. Die Nichtbenützung von saisonmässig oder nur zweitweise benützten Anlagen wird nicht als Grund für die Lösung des

Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung allfälliger Gebühren anerkannt.

5. Anschluss an die Verteilanlage

- 5.1 Die Hauszuleitung ab der vorhandenen Verteilung bis zum Gaszähler darf nur durch die Versorgung oder deren Beauftragte erstellt werden. Die Versorgung bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Rohrdimension sowie den Standort des Gaszählers. Beim Bau der Leitung und bei der Montage der Messapparate werden die Wünsche der Grundeigentümer nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 5.2 Die Kosten der Hauszuleitung ab Verteilung sind grundsätzlich durch den Eigentümer zu tragen. In jedem Falle geht die Leitung in den Besitz des Werkes über. Die Betriebskommission kann daran Beiträge ausrichten, sofern die Wirtschaftlichkeit solcher Investitionen für die Gasversorgung gewährleistet wird.
- 5.3 Verlangt ein Eigentümer den Anschluss seiner Liegenschaft und fehlt die Wirtschaftlichkeit der Leitung, so muss die erforderliche Leitung von ihm bezahlt werden, auch wenn sie im öffentlichen Gebiet liegt. Für Verstärkungen der Leitung auf Wunsch des Werkes werden die Mehrkosten der Rohrleitungen vom Werk übernommen.
- 5.4 Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft der Versorgung unentgeltlich die Durchleitungsrechte für die Gasleitung.
- 5.5 Der Unterhalt der Gasleitungen ist grundsätzlich Sache der Versorgung. Bei Reparaturen und Sanierungen von Hausanschlussleitungen kann der Liegenschaftsbesitzer zu Übernahme von Kosten verpflichtet werden. Drängt sich beim Umbau eines Gebäudes oder anderer Anlagenteile eine Verlegung oder Abänderung des Anschlusses oder der Hauszuleitung auf, so gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Hauseigentümers.
- 5.6 Wird eine Zuleitung nicht mehr benützt, so kann sie aus Gründen der Sicherheit durch die Versorgung abgetrennt werden.
- 5.7 Das Werk führt über alle verlegten Leitungen einen Kataster, der laufend nachgeführt wird.
- 5.8 Das Gesuch um Erstellung der Hauszuleitung hat mit dem dafür bestimmten Formular zu erfolgen. Es ist vom Eigentümer oder mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers vom Bezüger einzureichen.

6. Hausinstallationen

- 6.1 Die Hausinstallationen haben gemäss den jeweils geltenden Reglementen und Vorschriften über die Erstellung von Gasinstallationen zu erfolgen. Ferner sind die Gasleitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.
- 6.2 Hausinstallationen sind durch deren Eigentümer dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Sie haben auch für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlagen zu sorgen. Die Bezüger haben an den Hausinstallationen festgestellte Mängel sowie Gasgerüche unverzüglich der Versorgung zu melden.
- 6.3 Den Organen der Versorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme des Zählerstandes jederzeit Zutritt zu allen mit Gaseinrichtungen versehenen Räumen zu gewähren.

7. Messeinrichtungen und Energieverbrauch

- 7.1 Gaszähler dürfen nur von der Versorgung montiert und demontiert werden. Es sind die Reglemente und Vorschriften über die Erstellung von Gasinstallationen zu beachten.
- 7.2 Zur Feststellung des Gasverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen erfolgt durch den Beauftragten der Versorgung in den durch die Versorgung festzulegenden Zeitabständen.
- 7.3 Zweifelt ein Bezüger an den Messwerten des Zählers, so steht ihm das Recht zu, eine Prüfung desselben zu verlangen. Ergibt die Prüfung die Richtigkeit der Messwerte, so hat der Abonnent die Kosten der Prüfung und der Umtriebe zu tragen. Eine Beanstandung in Bezug auf die Gasabgabe gibt dem Bezüger kein Recht, die Bezahlung der Rechnung zu verweigern.

8. Tarife und Gebühren

- 8.1 Die Gastarife und Gebühren werden auf Antrag der Betriebskommission vom Gemeinderat festgelegt.

9. Rechnungstellung und Zahlung

- 9.1 Die Rechnungstellung an den Bezüger erfolgt in regelmässigen, von der Versorgung festgelegten Zeitabständen. Die Versorgung behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Gasbezuges zu stellen. Die Versorgung ist auch ermächtigt,

Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder Münzzähler einzubauen.

- 9.2 Die Bezahlung der Rechnungen hat zu den darauf angeführten Bedingungen zu erfolgen.

10. Einstellung der Gaslieferung

- 10.1 Die Versorgung ist berechtigt, die Einstellung der Gaslieferungen in folgenden Fällen zu veranlassen:

- a) Bei Ausführung von Installationen, Änderungen und Aufstellung von Apparaten, die nicht den Leitsätzen des SVGW entsprechen;
- b) bei Defekten, die nicht sofort behoben werden können oder bei denen Unfälle zu befürchten sind;
- c) bei Ausführung von Installationen durch Installateure, die nicht im Besitze der von der Versorgung zu erteilenden Bewilligung sind;
- d) bei Verweigerung des Zutrittes zu Räumlichkeiten , in denen Gaseinrichtungen montiert sind;
- e) bei widerrechtlichem Gasbezug;
- f) bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht
- g) wenn die Leitungsabschnitte wegen Unwirtschaftlichkeit durch die Versorgung ausser Betrieb genommen werden müssen und die Bezüger dadurch keine unverhältnismässigen Nachteile erleiden.

- 10.2 Mangelhafte Gaseinrichtungen, die beträchtliche Gefahren (Explosionen, Brand usw.) darstellen, können durch die Versorgung oder deren Beauftragte sofort vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

- 10.3 Bei widerrechtlicher Gasentnahme hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge samt Zinsen nachzuzahlen. Die Überweisung des Fehlbaren an den Richter bleibt vorbehalten.

- 10.4 Die Einstellung der Gaslieferung befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der Versorgung.

11. Haftpflicht

- 11.1 Im Rahmen dieses Reglements und der übrigen Bestimmungen trägt die Versorgung die Haftpflicht für die Leitungen bis zu den Haupthähnen.

11.2 Die Versorgung unterhält zur Abdeckung ihrer Haftpflicht eine Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Einsprachen gegen Verfügungen der Betriebskommission sind schriftlich und begründet innert 20 Tagen an die Betriebskommission zu richten. Gegen Einsprache Entscheide der Betriebskommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

12.2 Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 1. Januar 1992 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.

Neukirch-Egnach, den 14. Januar 1992

GEMEINDERAT EGNACH

Der Gemeindeammann:

P. Salvisberg

Der Gemeindeschreiber:

E. Hauser